Zeitschrift: Berner Rundschau : Halbmonatsschrift für Dichtung, Theater, Musik und bildende Kunst in der Schweiz

Herausgeber: Franz Otto Schmid

Band: 2 (1907-1908)

Heft: 2

Artikel: Aufgaben der Sozialpolitik

Autor: Gygar, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747818

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sie nach dem modernen Fühlen und Denken. Auch hier kein Kopieren und Fortpflanzen — sondern ein Herauswachsen und „Sichemporpflanzen“!

So will nach unserm Empfinden die ganze Bewegung für Heimatschutz und Altertumserhaltung gewertet sein. Es ist noch nicht genug gesagt worden: Kein romantisches Träumen soll uns weich umfächeln, wenn wir so eine stattliche Sammlung alter heimatlicher Bürgerhäuser durchblättern. In der großen schöpferischen Brachezeit des neunzehnten Jahrhunderts hätten wir wohl versonnen und wehmütig die Zeugen alter künstlerischer Eigenart betrachtet. Heute belebt uns das starke Empfinden, daß wir uns dieser Überlieferung zum Weiterbauen bedienen. Es ist ein Stück Selbstbewußtsein, das uns das Alte heute pflegen, registrieren und der Nachwelt überliefern läßt — nicht reaktionäre Gesinnung. So, hoffen wir, ersteht aus der Publikation des Bürgerhauses in der Schweiz ein reiches Saatfeld für die eigene zeitgemäße Schöpferkraft unserer heimischen Architekten und dekorativen Künstler.

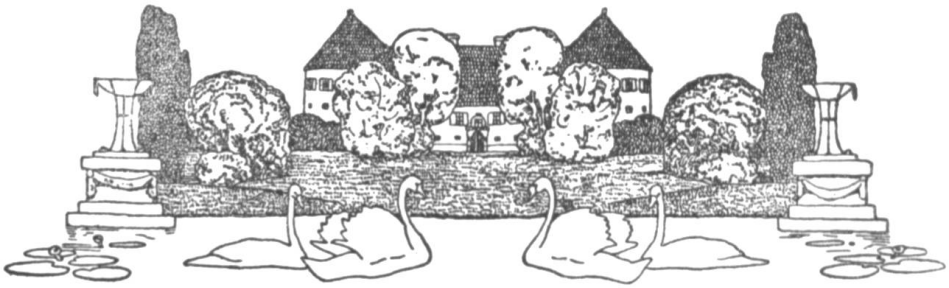

Aufgaben der Sozialpolitik.

Von Dr. **Paul Gygax**, Zürich.

„Jedem, der unser öffentliches Leben mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, drängt sich die Frage auf, daß die Probleme der Volkswirtschaft und Sozialpolitik heutzutage in fast alle Interessensphären hineinragen, daß es fast niemanden mehr in den modernen Kulturstaaten gibt, dem nicht gelegentlich die Notwendigkeit erwüchse, sich über die Zusammenhänge der Wirtschafts- und Sozialpolitik Rechenschaft abzulegen.“ Mit diesen Worten hat einer der hervorragendsten deutschen Nationalökonomen, Werner Sombart, die Bedeutung geschildert, welche den ökonomischen Wissenschaften heutzutage zukommt. Während in Deutschland fast an jeder politischen und unpolitischen Versammlung

wirtschaftliche Fragen diskutiert werden und ein jedes Provinzblättchen seinen Stolz dreinsetzt, auch hier mitzureden, ist das Interesse bei uns für die volkswirtschaftlichen Fragen noch bedeutend zu wenig geweckt. Man vermißt oft schmerzlich, daß bei den Diskussionen in den kantonalen und eidgenössischen Ratssälen die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte ganz in den Hintergrund treten und konstatiert, daß man in den Fragen der Gesetzgebung glaubt einzig mit Pandektenweisheit auskommen zu können. Wie manches Gesetz wäre besser gelungen, wenn die Leute, die an der Staatsmaschine stehen, sich bemüht hätten, ein wenig mit dem komplizierten Mechanismus der Volkswirtschaft vertraut zu werden. Dutzende von Beispielen ließen sich für unsere Behauptung anführen; es sei nur an das grundschlechte Banknotengesetz von 1881 erinnert, das die Unordnung, welche im Banknotenwesen herrschte, auf dem Gewissen hat, sowie an ein st. gallisches Maximal-Hypothekarzinsfußgesetz, welches das Gegenteil von dem, was man bezweckte, bewirkte.

Die Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge ist aber auch nach anderer Richtung dringend erforderlich. In unserem realpolitischen Zeitalter gliedert sich das Land bald nur noch in ein Häuflein Interessengruppen, von denen jede glaubt, allein das Recht auf Existenz zu haben. Da tut manchmal die Betonung des volkswirtschaftlichen Momentes bitter not, und der Nachweis, daß eine wirtschaftliche Interessengruppe nicht auf Kosten der anderen ihr Leben fristen darf. Es ist ein Charakteristikum unserer Zeit, daß die politischen Gegensätze immer mehr verflachen und an deren Stelle die ökonomischen treten. Die Aufklärung des breiten Publikums über die vielverschlungenen Pfade des Wirtschaftslebens ist daher nötiger als je.

In der eidgenössischen Politik stehen neben der Militärvorlage zwei große sozialpolitische Aufgaben im Vordergrund, von deren glücklicher Lösung der soziale Frieden in unserem Lande nicht wenig abhängt: Die Revision des Fabrikgesetzes und die endliche Schaffung einer Kranken- und Unfallversicherung. Heute soll uns vorläufig die Kranken- und Unfallversicherung beschäftigen, während wir auf die Revision des Fabrikgesetzes später zurückkommen werden.

Die Frage der Kranken- und Unfallversicherung hat ihre Geschichte. Mit Botschaft vom 28. November 1889 legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Antrag auf Revision der Bundesverfassung und Aufnahme des folgenden neuen Artikels 34bis vor: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung die obligatorische Unfallversicherung einzurichten. Er ist im weitern befugt, über die Krankenversicherung gesetzliche Bestimmungen zu treffen und für sämtliche Lohnarbeiter den Beitritt zu einem Krankenkassenverband verbindlich zu erklären.“ Am 13. Juni 1890 beschlossen die eidgenössischen Räte die Revision der

Bundesverfassung durch Aufnahme des folgenden neuen Artikels 34b: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären."

In dem Bundesgesetz vom 5. Oktober 1899 wurde dann die Versicherungspflicht generell aller unselbständig erwerbenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiete in inländischen Betrieben, die Hausindustrie inbegriffen, beschäftigt sind, stipuliert. Das Gesetz gliederte sich in drei Teile: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung. Den Entwurf zu diesem Gesetz arbeitete der damalige Nationalrat Forrer aus; es wurde eine Expertenkommission bestellt, bei der man die Kreise, für die das Gesetz in allererster Linie bestimmt war, etwas spärlich berücksichtigte. Dieser Umstand und ferner die Tatsache, daß man den Postulaten der Arbeiterschaft und der freien Kassen nicht genügend Rechnung trug, schuf dem Gesetz eine Gegnerschaft, die einzelnen Großindustriellen und auch kleinen Meistern, die vor den ihnen zugemuteten Lasten zurückschreckten, gelegen kam. So fiel denn das wohlmeinende Gesetz, das von der Presse der herrschenden Partei tapfer verteidigt wurde und auch von weitsichtigen sozialistischen Führern wie Otto Lang und von katholischer Seite von dem trefflichen Bischof Egger, dem Ansturm der gemeinsamen Referendumsgegner zum Opfer. Die Frage, ob das Schweizervolk dem Versicherungsgedanken fremd und feindlich gegenüberstehe, bestritt einer der mächtigsten Gegner der ersten Vorlage, Professor Beck, mit dem Hinweis auf das gewaltige Anwachsen der freien Krankenkassen, sowie auf die nach dem 20. November 1900 laut gewordenen Kundgebungen (Der heutige Stand der Krankenversicherungsfrage). Nach dem Scheitern des ersten Entwurfes wurden eine ganze Anzahl neuer Vorschläge gemacht, von Stüßi, Dr. Laur, Professor Beck, Dr. Heer usw. Am 30. Januar 1904, in der Versammlung der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz trat der Schöpfer des Entwurfes, der nunmehrige Bundesrat Dr. Forrer neuerdings auf den Plan. „Es muß", sagte er, „alter Zwist vergessen werden und die Verstimmung dem Entschluß, etwas zu schaffen, weichen". Als die Hauptursache des Sturzes sah Forrer das eidg. Obligatorium und den bundesgesetzlich ausgesprochenen Beitragszwang in der Krankenversicherung an. Unterdessen ist nun Ende des letzten Jahres die neue bundesrätliche Botschaft zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung erschienen. Der Entwurf verzichtet auf die Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung und beschränkt sich auf die Förderung der Versicherung. Die betreffende fundamentale Gesetzesbestimmung soll lauten: Der Bund bedient sich zur Förderung der Krankenversicherung der von ihm aner-

kannten beaufsichtigten und subventionierten Krankenkassen. Die Kantone sollen dagegen befugt sein, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären, öffentliche Krankenkassen einzurichten usw. Der Verzicht auf das Obligatorium der Krankenversicherung stempelt die ganze Vorlage zu einer Halbheit; in der modernen Sozialpolitik kann nur der Zwang etwas Richtiges schaffen. Hier sollte der Bund nochmals versuchen, mit starker Hand einzugreifen. Es wäre falsch, wollte man die Niederlage, die der erste Entwurf erlitten, allein auf den Widerstand gegen das Obligatorium zurückführen. Sollte man aber aus Furcht vor einem neuen Referendumssturm und einer Niederlage in der Volksabstimmung sich wirkich zu dem Obligatorium nicht verstehen können, so wäre freilich die Halbheit, welche uns der vorliegende Entwurf bieten will, dem jetzigen Zustande immerhin vorzuziehen.
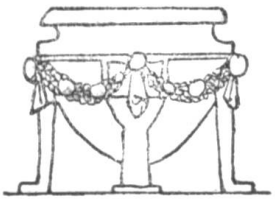
Im Rahmen dieser Darstellung konnten nur die Wege, welche der neue Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung gehen will, markiert werden. Hoffentlich wird bei der Diskussion der großen sozialpolitischen Gesetze in den eidgenössischen Räten neben der oft gewiß nicht abzuweisenden Klage von der durch soziale Lasten hervorgerufenen verminderten Konkurrenzfähigkeit auf den internationalen Märkten auch der nationalökonomische Erfahrungssatz gehört werden, wonach sozialpolitisch vorgeschrittene Länder auch industriell hochstehende Länder sind und umgekehrt. Das Parlament hat sich bei so vielen Anlässen fortschrittlicher gezeigt als der Souverän; am Schweizervolk ist es aber, seinerzeit in der Volksabstimmung zu beweisen. daß die Republik nicht sozialrückschrittlicher gesinnt ist als die Monarchie.